
**Verordnung
zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Taxenordnung)**

Nachstehend ist der Wortlaut der Satzung in der z. Zt. geltenden Fassung abgedruckt. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2014. Diese tritt am 01.02.2015 in Kraft.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben, wobei sich die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung ebenfalls für Fahrten im Bereich des Landkreises (Pflichtfahrgebiet) bestimmen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) sowie nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

(3) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

**§ 2
Bereitstellung von Taxen**

(1) Taxen dürfen nur auf den mit Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxenständen der Betriebssitzgemeinde bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände oder auf Taxenständen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist die Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) einzuholen.

(2) Bei Taxenständen auf Privatgrundstücken richtet sich das Bereitstellen nach der vertraglichen Regelung zwischen der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer und dem Taxenunternehmen.

**§ 3
Ordnung auf Taxenständen**

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.

4.12

(3) Taxen dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und Anlieger ist zu vermeiden.

(4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenständen nachzukommen.

§ 4 Dienstbetrieb

(1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Vereinigungen des Taxengewerbes aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder keinen ausreichenden Gebrauch machen.

(3) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.

(4) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

§ 5 Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis und ggf. dem Wartepreis zusammen.

(2) Die Beförderungsentgelte sind Einheitstarife und gelten für alle Fahrten bei Tag und Nacht und ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Die Beförderungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden. In den Beförderungsentgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(3) Fahrten über die Grenze des Landkreises Rotenburg (Wümme) hinaus unterliegen nicht den festgesetzten Tarifen. Sie sind frei vereinbar, wobei die Vereinbarung vor Antritt der Fahrt erfolgen muss.

(4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn

- a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz pro Monat festgelegt wird,
- b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
- c) die Beförderungsbestimmungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart worden sind,
- d) die Vereinbarung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

§ 6 Höhe der Beförderungsentgelte

- (1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt **5,00 Euro**.
In diesem Preis ist eine Fahrtstrecke von **800 m** oder eine Wartezeit von **195 sec.** enthalten.
- (2) Das Entgelt beträgt für die Fahrleistung je **47,62 m** gefahrene Wegstrecke **0,10 Euro (2,10 Euro/km)**.
- (3) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt **5,00 Euro**, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind.
Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

§ 7 Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, wird je **11,61 sec.** ein Entgelt von **0,10 Euro (31,00 Euro/Std.)** festgesetzt.

§ 8 Zahlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt darf erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. In begründeten Fällen kann bereits vor Antritt der Fahrt ein Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe ohne Erhebung eines Aufschlages auszustellen.

§ 9 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft beim Besteller einzuschalten.
- (2) Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so ist der Fahrpreisanzeiger an der Ortstafel der Betriebssitz-Kerngemeinde (ausschließlich Ortsteile) einzuschalten. Soweit die Fahrt zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen.
- (3) Bei Bestellungen von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist der Besteller ggf. auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.

(4) Eine durch einen Besteller verursachte Leerfahrt wird mit 5,00 Euro berechnet.

§ 10 Durchführung des Fahrauftrages

(1) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, älteren, gebrechlichen und behinderten Personen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.

(2) Tiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenführhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.

§ 11 Pflichtenbelehrung

(1) Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer ist verpflichtet, die beschäftigten Fahrer bei Einstellung und danach mindestens einmal im Jahr über ihre Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Verordnung zu belehren. Außerdem hat sich die Unternehmerin/der Unternehmer davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Fahrer stets eine gültige Fahrerlaubnis haben.

(2) Die Pflichtenbelehrung ist mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin/des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Droschkenordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 12.04.1978 und die Verordnung über die Beförderungsentgelte im Kraftdroschkenverkehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Fassung der sechsten Änderungsverordnung vom 26.06.2001 außer Kraft.